

# Neue Möglichkeiten für Pferdeprofis

**RAUMPLANUNGSGESETZ** Nach zehnjähriger Debatte sind neue Bestimmungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone seit Mai 2014 in Kraft. Die Umsetzung durch die Kantone lässt jedoch noch einige Fragen offen.



Iris Bachmann

Da Pferde in der Regel nicht der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, auf Grund ihrer Bedürfnisse und ihrer Verwendung jedoch beachtliche Flächen wie Grünland und Infrastrukturen für Haltung und Nutzung beanspruchen, kommt es innerhalb der Landwirtschaftszone zu Konflikten bezüglich der Zonenkonformität. Die Pferdehaltung stellt raumplanerisch einen Spezialfall innerhalb der landwirtschaftlichen Aktivitäten dar. Mit der Einführung zweier neuer Artikel im Raumplanungsgesetz (RPG) per 1. Mai 2014 wurde diesem Aspekt und der zunehmenden Bedeutung des Pferdesektors Rechnung getragen.

**Arbeitsaufwand entscheidet**

Entscheidend für die Frage nach der Zonenkonformität der Pferdehaltung innerhalb der Landwirtschaftszone ist der Gesamtarbeitsaufwand des betroffenen Betriebes. Erreicht dieser nicht den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes, ist die Pferdehaltung ausserhalb der allgemeinen Zonenkonformität zu verstehen und fällt unter eine Ausnahmebestimmung. Im Unterschied zu früher gilt dies auf Betrieben unter der Gewerbegrenze auch für die bäuerliche Pferdehaltung, welche vor der Teilrevision des RPG noch als zonenkonforme Aktivität galt und entsprechend gewisse bauliche Massnahmen wie das Erstellen eines Ausbildungsplatzes zulässig.

**Landwirtschaftliche Gewerbe**

Bäuerliche Pferdehalter, die den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen, können künftig zonenkonform Pensionspferde halten und die

**Tabelle: Möglichkeiten für Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone**

(verändert nach dem erläuternden Bericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE, zur Teilrevision vom 2. April 2014 der Raumplanungsverordnung)

	Landwirtschaftliche Gewerbe	Landwirtschaftsbetriebe unter Gewerbegrenze	Hobbymässige Pferdehaltung und Freizeitlandwirtschaft
Neue Bauten und Anlagen	ja	nein	nein
Umnutzung bereits bestehender Gebäude und Anlagen	ja	ja	ja, wenn umgenutztes Gebäude nahe der Wohnbaute liegt und Pferdehaltung nicht gewerblich ist
Für tiergerechte Haltung notwendiger Aussenanlagen (befestigter Auslauf bis 150m <sup>2</sup> pro Pferd)	ja	ja	ja
Plätze für die Nutzung (Reitplätze, Longierzirkel etc.)	ja	nein	nein
Weideunterstände	ja	nein	nein
Anzahl Pferde	entsprechend Futterbasis und Weiden	entsprechend vorhandenen umnutzbaren Gebäuden, Futterbasis und Weiden	entsprechend eigener Betreuungskapazität

dafür notwendige Infrastruktur wie Pferdeställe, Allwetterausläufe, Reitplatz von bis zu 800m<sup>2</sup> oder Longierzirkel erstellen. Der Bau einer Reithalle bleibt jedoch explizit ausgeschlossen. Die Anzahl zulässiger Pferde wird nur durch das Vorhandensein von Weiden und einer überwiegend betriebseigenen Futtergrundlage beschränkt. Sogar die vollständige Umstellung auf Pensionspferdehaltung ist möglich, solange die Schwelle zum landwirtschaftlichen Gewerbe nicht unterschritten wird. Die Anforderung an ein landwirtschaftliches Gewerbe ist in der Regel ein gesamtbetrieblicher Arbeitsaufwand von einer Standardarbeitskraft (SAK). Die Kantone haben aber die Möglichkeit,



diese Schwelle bis auf 0.6 SAK zu senken. Zur Berechnung der vorhandenen Standardarbeitskräfte dürfen die Pferde angerechnet werden. Das heisst, der Betrieb muss nicht wie früher auch ohne die Pensionspferde die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe erfüllen.

**Betriebe unter der Gewerbe-  
grenze** Landwirtschaftsbetriebe, die die Gewerbe-  
grenze nicht erreichen, haben die Möglichkeit, in bestehenden Bauten Pensionspferde zu halten, falls der Betrieb über eine überwiegende Futtergrundlage sowie Weiden verfügt. Die Anzahl Pferde wird somit durch vorhandenes Gebäudevolumen sowie eine genügende landwirtschaftliche Nutzfläche limitiert. Im Unterschied zu früher fällt die Bedingung weg, dass die Einnahmen aus der Pferde-  
pension nur ein Nebeneinkommen gegenüber den eigentlichen landwirtschaftlichen Aktivitäten darstellen dürfen.

Neubauten sind für solche Betriebe hingegen nicht möglich. Darunter fallen jegliche Infrastrukturen für die Nutzung der Pferde wie Reitplätze, Longierzirkel, aber auch Weideunterstände, selbst wenn diese mobil sind.

**Anders als Kleinbetriebe und Hobby-  
Pferdehalter können landwirtschaftliche  
Gewerbe für Pferde neu bauen.**

**Hobbypferde** Für die nicht bauerlichen Hobbypferdehalter ist es weiterhin möglich, in der Landwirtschaftszone in bestehenden Gebäuden, die nahe ihrer Wohnbaute liegen, eigene Pferde zu halten. Die Pferdebesitzer dürfen so viele Tiere halten wie sie selber betreuen und tiergerecht unterbringen können. Neubauten wie Reitplatz oder Weideunterstand sind nicht erlaubt. Hobbypferdehaltung bedeutet «nicht gewerbliche Haltung». Das heisst, es dürfen keine Pensionspferde beherbergt und keine Reitstunden erteilt werden oder andere gewerbliche Aktivitäten erfolgen.

Einige Fragen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone sind noch offen (siehe Kasten). Wer Zukunftsentscheide trifft, tut gut daran, diese Unsicherheiten zu berücksichtigen.

**Fazit** Die Neuerungen bringen vor allem den grossen landwirtschaftlichen Gewerben erhebliche Vorteile im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage. Pensionspferdehaltung kann sich zu einem interessanten Betriebszweig für bauerliche Pferdehalter entwickeln und

**Offene Fragen**

Zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone gibt es aktuell vier Unsicherheiten.

- **Umsetzung durch Kantone:** Noch nicht voraussehbar ist die konkrete Umsetzung der neuen Raumplanungsgesetzgebung durch die Kantone. Bereits sind kantonale Verordnungen entstanden, welche von der nationalen Vorgabe abweichen beziehungsweise den neu gewährten Spielraum keinesfalls nutzen. So lässt der Kanton Aargau beispielsweise für vier Pferde grundsätzlich nur eine befestigte Auslaufläche von insgesamt 160 m<sup>2</sup> zu, Mehrflächen sind höchstens unter äusserst strengen Voraussetzungen bewilligungsfähig. Gemäss neuer Raumplanungsverordnung wären aber bis zu 600 m<sup>2</sup> möglich. Um den Vollzug in den Kantonen zu vereinheitlichen, wäre es dringend notwendig, dass die Vollzugshilfe beziehungsweise Wegleitung «Pferd und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE aus dem Jahre 2011 überarbeitet und vernünftig an die neuen Bestimmungen angepasst wird.
- **Kulturlandschutz:** Die kantonalen Behörden haben immer die Pflicht, eine Güterabwägung vorzunehmen, ob geplante Bauten mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar sind. Soll die Baute auf wertvolles Kulturland zu liegen kommen, dürfte der Kulturlandschutz in der Regel höher gewichtet werden als das Pferdehaltungsvorhaben.
- **Gesetzesrevision:** Im Dezember 2014 wurde die Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Raumplanungsgesetz-Revision eröffnet, sie dauert bis Mai 2015. Auch wenn in der zugehörigen Medienmitteilung kommuniziert wird, dass die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen kaum grundlegend ändern, ist ein verbesserter Kulturlandschutz ein klares Ziel der vorgeschlagenen Anpassungen. Die Pferdehalter möchten dieses Anliegen bestimmt unterstützen, sie tun aber gut daran, die Vorlage genau zu studieren. Denn der Konflikt darum, welche Aktivitäten innerhalb der knappen Landreserven der Schweiz erlaubt sein sollen, wird weiter zunehmen.
- **SAK-Ansätze sinken:** Diverse positive Neuerungen sind an die Existenz eines landwirtschaftlichen Gewerbes gebunden. Der Berechnung des gesamtbetrieblichen Arbeitsaufwandes eines Betriebes kommt daher grosse Bedeutung zu. Für Pferde sind bereits jetzt die SAK-Faktoren, die für die Berechnung verwendet werden, mit 0.021 SAK pro erwachsenes Grosspferd sehr gering. Es ist vorgesehen, die SAK-Faktoren auf Grund der technischen Fortschritte in der Landwirtschaft anzupassen, also zu senken. Dies würde bedeuten, dass viele pferdehaltende Betriebe ihren Gewerbestatus verlieren und damit nicht mehr von den Raumplanungsgesetz-Neuerungen für landwirtschaftliche Gewerbe profitieren können.

es ist sogar möglich, vollständig auf diesen Betriebszweig umzustellen. Eine Erleichterung, die allen Pferdehaltern zu Gute kommt, ist die Möglichkeit, befestigte Ausläufe künftig grösser dimensionieren zu dürfen als heute, im Maximalfall bis zu 150m<sup>2</sup> pro Pferd. Bisher wurde in der Regel kaum mehr als die von der Tierschutzverordnung geforderte Minimalfläche von 12 bis 36m<sup>2</sup> pro Pferd bewilligt. Was im Unterschied zu früher künftig nicht mehr möglich sein wird, ist das Erstellen von Ausbildungsplätzen für das Einreiten von Jungtieren auf Betrieben, die den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes nicht erreichen.

**Autorin** Iris Bachmann, Dr. sc. Nat. ETHZ – Dipl. Zool. Universität Zürich, Agroscope, Schweizerisches Nationalgestüt, 1580 Avenches, [www.agroscope.admin.ch/haras/](http://www.agroscope.admin.ch/haras/)

**INFOBOX**  
www.ufarevue.ch 2 • 15

